

Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet (§ 17 KHEntgG):

1. Ärztliche Leistungen

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15%. Das Arzthonorar wird in einer gesonderten Rechnung geltend gemacht.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2, S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht:

| Fachrichtung | Chefarzt |
|----------------------------------|---------------------------|
| Innere Medizin I | Herr Prof. Dr. Behre |
| Innere Medizin II | Herr Prof. Dr. Empen |
| Innere Medizin III | Herr Dr. Meisel |
| Pädiatrie | Herr Dr. Fest |
| Allgemeine Chirurgie | Herr Prof. Dr. med. Würfl |
| Allgemeine Chirurgie III | Herr Dr. Schulze |
| Gefäßchirurgie | Herr Dr. med. Großmann |
| Orthopädie und Unfallchirurgie | Herr Dr. Zagrodnick |
| Plastische Chirurgie | Herr Dr. med. Winter |
| Neurochirurgie | Herr PD Dr. Renner |
| Frauenheilkunde und Geburtshilfe | Herr Dr. Voß |
| Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde | Herr Prof. Dr. Knipping |

| Fachrichtung | Chefarzt |
|--------------------------------------|--------------------------|
| Augenheilkunde | Herr PD Dr. Krause |
| Neurologie | Frau PD Dr. Spieker |
| Nuklearmedizin | Frau Dr. Boye |
| Strahlenheilkunde | Herr Prof. Dr. Ciernik |
| Dermatologie | Herr Prof. Dr. Zouboulis |
| Urologie | Frau Dr. Standhaft |
| Intensivmedizin | Herr Dr. Breuer |
| Intensivmedizin und Palliativmedizin | Herr Dr. Scheithauer |
| Labor | Frau Prof. Dr. Westphal |
| Pathologie | Herr Dr. Czapiewski |
| Radiologie | Herr Dr. Stock |

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

2. Unterkunft:

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

1. Wahlleistung besondere Unterkunft (Standort: Auenweg) als Zuschlag pro Berechnungstag, soweit und solange entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind:
 - a) Unterbringung in einem Einbettzimmer auf der Hotelstation **124,49 €**
 - b) Unterbringung in einem Zweibettzimmer auf der Hotelstation **76,53 €**
 - c) Unterbringung in einem Einbettzimmer auf der Normalstation **93,97 €**
 - d) Unterbringung in einem Zweibettzimmer auf der Normalstation **55,82 €**
 - e) Unterbringung in einem Einbettzimmer in der Fachabteilung Pädiatrie **70,84 €**
 - f) Unterbringung in einem Zweibettzimmer in der Fachabteilung Pädiatrie **33,86 €**

2. Das Entgelt für die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson (Standort: Auenweg und Standort: Gropiusallee) beträgt pro Nacht:
 - a) Begleitperson im Patientenzimmer mit Verpflegung auf der Hotelstation **55,00 €**
 - b) Begleitperson im Patientenzimmer ohne Verpflegung auf der Hotelstation **35,00 €**
 - c) Begleitperson im Patientenzimmer mit Verpflegung auf der Normalstation **35,00 €**
 - d) Begleitperson im Patientenzimmer ohne Verpflegung auf der Normalstation **20,00 €**

Die Aufnahme von Begleitpersonen ist nur im Ein- oder Zweibettzimmer möglich, soweit freie Betten verfügbar sind und Patienten nicht benachteiligt werden. Sofern medizinische Gründe für die Begleitung maßgebend sind, erfolgt die Aufnahme von Begleitpersonen zu Lasten der Krankenkassen.

3. Das Entgelt für die Unterbringung eines Hotelgastes (Standort: Auenweg) beträgt pro Nacht:
 - a) Hotelgast mit Verpflegung **122,87 €**
 - b) Hotelgast ohne Verpflegung **102,87 €**

4. Wahlleistung besondere Unterkunft (Standort: Gropiusallee)
als Zuschlag pro Berechnungstag, soweit und solange entsprechende
Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind:
- a) Unterbringung in einem Einbettzimmer auf der Komfortstation **121,57 €**
 - b) Unterbringung in einem Zweibettzimmer auf der Komfortstation **77,49 €**
 - c) Unterbringung in einem Einbettzimmer auf der Normalstation **65,05 €**
 - d) Unterbringung in einem Zweibettzimmer auf der Normalstation **32,88 €**
5. Das Entgelt für die Unterbringung eines Patienten nach einer ambulanten
Operation (Standort: Gropiusallee) beträgt pro Nacht: **80,00 €**
6. Für die Benutzung von Patiententelefon, Internet und Fernsehen
am Standort Auenweg betragen die Gebühren:

| Leistung | vom 1. bis 5. Tag | ab dem 6. Tag |
|--------------------------------------|--------------------------|----------------------|
| Grundgebühr Telefon | 1,50 € | 1,00 € |
| Grundgebühr Internet | 2,00 € | 2,00 € |
| bei Nutzung von Telefon und Internet | 3,00 € | 2,50 € |

Telefongebühren entfallen, außer bei Sonderrufnummern
oder Gesprächen ins Ausland

TV-Nutzung **kostenfrei**
Kopfhörer **1,50 €**

Dessau-Roßlau, 01. 01. 2021

Dr. med. A. Dyrna
Verwaltungsdirektor